

Wasserrecht;

Antrag der Stadt Aschaffenburg – Tiefbauamt – auf wasserrechtliche Zulassung der Offenlegung des Kühruhgrabens im Bereich der Großmutterwiese (Fl.-Nrn. 3853 und 3854, Gemarkung Aschaffenburg) vom 12.06.2019

Bericht zur standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls

1 Gegenstand und Grundlagen der Vorprüfung

1.1 Kurzbeschreibung des Vorhabens

Die Stadt Aschaffenburg – Tiefbauamt –, Karlsplatz 2, 63739 Aschaffenburg, reichte am 13.06.2019 beim Amt für Umwelt- und Verbraucherschutz der Stadt Aschaffenburg als Untere Wasserbehörde einen Antrag auf Zulassung eines Gewässerausbaus gemäß § 68 WHG ein.

Der verrohrte Abschnitt des Kühruhgrabens im Bereich der „Großmutterwiese“ (Fl.-Nrn. 3853 und 2854, Gemarkung Aschaffenburg) soll unterhalb des „Hannewackeldudelsees“ und des Zusammenflusses mit der Fasanerieableitung überwiegend offengelegt werden. Die ca. 205 m lange neue Trasse soll gleich pendelnd am Rand der Bolzplatzfläche vorbeiführen und dabei größtmögliche Rücksicht auf den vorhandenen, hainartigen Baumbestand nehmen. Ziel ist es, das Potenzial des Gewässers zur Selbstregulierung zu aktivieren und den Vorgaben der Wasserrahmenrichtlinie zu entsprechen. Daneben soll durch die gestalterisch-ökologische Maßnahme auch das Erlebnispotenzial des inmitten der Stadt sichtbaren Gewässers für umweltpädagogische Ziele genutzt werden.

Der Kühruhgraben soll mit einer Tiefe von ca. 1,3 m, einer Sohlbreite von ca. 50 cm und einer Gesamtbreite von ca. 3,9 - 4,3 m in einem offenen Graben fließen. Zur Querung eines Fußwegs sowie zur Erhaltung des Baumbestandes ist zu Beginn der neuen Grabentrasse eine Verrohrung (DN 450) auf 18 m Länge vorgesehen. Gleiches gilt für den unteren Abschnitt wegen benachbarter Bäume (ca. 8 m Länge) und für die Unterquerung der Zugangswege von Deschstraße und Lindenallee (ca. 10 m Länge). An zwei Stellen sind Sitzstufen am Ufer geplant, um den Aufenthalt auch unmittelbar am Gewässer und damit die Erlebbarkeit des Kühruhgrabens zu fördern. Außerdem wird der neue Bachgraben auf Höhe des Ludwigsbrunnens mit einem ca. 2,5 m breiten Brückensteg überspannt. Die vorhandene Bachverrohrung soll mit Beton verdämmt und verschlossen werden.

Die Einzelheiten zum Vorhaben können den Antragsunterlagen entnommen werden.

1.2 Rechtliche Einordnung des Vorhabens

Die Herstellung des offenen Bachlaufs samt dem Neubau von drei Verrohrungslängen und eines Brückenstegs sowie die Beseitigung der vorhandenen Bachverrohrung stellen einen Gewässerausbau i. S. d. § 67 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) dar.

Der Gewässerausbau bedarf nach § 68 Abs. 1 WHG grundsätzlich einer wasserrechtlichen Planfeststellung. Für einen Gewässerausbau, für den nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, kann anstelle eines Planfeststellungsbeschlusses eine Plangenehmigung erteilt werden. Die Stadt Aschaffenburg – Tiefbauamt – hat daher um Prüfung gebeten, ob die gesetzlichen Voraussetzungen für die Durchführung eines Plangenehmigungsverfahrens vorliegen.

Der Plan für einen Gewässerausbau darf gemäß § 68 Abs. 3 WHG nur festgestellt oder genehmigt werden, wenn eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere eine erhebliche und dauerhafte, nicht ausgleichbare Erhöhung der Hochwasserrisiken oder

eine Zerstörung natürlicher Rückhalteflächen nicht zu erwarten ist und andere Anforderungen nach dem WHG oder sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften erfüllt werden.

Der geplante Gewässerausbau fällt unter die folgende Nummer der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG):

Nr.	Vorhaben
13.18.2 Spalte 2	naturnaher Ausbau von Bächen, Gräben, Rückhaltebecken und Teichen, kleinräumige naturnahe Umgestaltungen, wie die Beseitigung von Bach- und Grabenverrohrungen, Verlegung von Straßenseitengräben in der bebauten Ortslage und ihre kleinräumige Verrohrung, Umsetzung von Kiesbänken in Gewässern;

Für das Neuvorhaben ist daher nach § 7 Abs. 2 Satz 1 UVPG im Rahmen einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls zu klären, ob für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) besteht.

1.3 Zugrundeliegende Unterlagen

Die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls beruht zum einen auf den eingereichten Antragsunterlagen. Zum anderen stützt sie sich auf die Stellungnahmen der Fachstellen, die am wasserrechtlichen Verfahren beteiligt sind, soweit deren Fachbereich von der standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls betroffen ist.

Folgende Fachstellen wurden um eine fachliche Einschätzung mit Hilfe der Tabellen „Schutzgüter“ und „Schutzkriterien“ gebeten:

- Stadt Aschaffenburg – Amt für Umwelt- und Verbraucherschutz
 - Untere Naturschutzbehörde
 - Untere Abfallbehörde
- Stadt Aschaffenburg – Bauordnungsamt
 - Technik und Bausicherheit
 - Denkmalschutz
- Stadt Aschaffenburg – Stadtplanungsamt
- Stadt Aschaffenburg – Tiefbauamt, Fachkundige Stelle für Wasserwirtschaft
- Landratsamt Aschaffenburg – Gesundheitsamt
- Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg
- Bezirk Unterfranken – Fischereifachberatung

2 Durchführung der Vorprüfung

2.1 Allgemeines zur Vorgehensweise

Die standortbezogene Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchgeführt (§ 7 Abs. 2 Satz 2 UVPG).

In der ersten Stufe prüft die zuständige Behörde, ob bei dem Vorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in der Nr. 2.3 der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen (§ 7 Abs. 2 Satz 3 UVPG). Es ist zu prüfen, ob eines oder mehrere der dort genannten Schutzobjekte im direkten oder indirekten Einwirkungsbereich des Vorhabens liegen, ob das Vorhaben also in einem solchen Schutzobjekt liegt, daran angrenzt oder sich sonst negativ darauf auswirken kann.

Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so besteht keine UVP-Pflicht (§ 7 Abs. 2 Satz 4 UVPG). Die standortbezogene Vorprüfung wäre in diesem Fall bereits beendet.

Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen, so prüft die Behörde auf der zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären (§ 7 Abs. 2 Satz 5 UVPG). In diesem Fall sind also auch die Nrn. 1 und 3 der Anlage 3 zum UVPG zu betrachten. Relevant sind dann allerdings nur die Auswirkungen des Vorhabens, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des konkreten Schutzobjekts betreffen.

Gemäß § 7 Abs. 2 Satz 6 UVPG besteht die UVP-Pflicht, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde solche Umweltauswirkungen haben kann.

2.2 Standort des Vorhabens

Entsprechend dieser Ausführungen wird im Folgenden die grundsätzliche Betroffenheit der einzelnen Schutzkriterien nach Nr. 2.3 der Anlage 3 zum UVPG geprüft („erste Stufe“):

Nr. 2.3.1 – Natura 2000-Gebiete nach § 7 Abs. 1 Nr. 8 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)

Weder am Standort noch im Einwirkungsbereich der Anlage befindet sich ein Natura 2000-Gebiet, auf das sich das Vorhaben auswirken könnte.

Nr. 2.3.2 – Naturschutzgebiete nach § 23 BNatSchG

Weder am Standort noch im Einwirkungsbereich der Anlage befindet sich ein Naturschutzgebiet, auf das sich das Vorhaben auswirken könnte.

Nr. 2.3.3 – Nationalparke und Nationale Naturmonumente nach § 24 BNatSchG

Weder am Standort noch im Einwirkungsbereich der Anlage befindet sich eines dieser Schutzgebiete, auf das sich das Vorhaben auswirken könnte.

Nr. 2.3.4 – Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gemäß §§ 25 und 26 BNatSchG

Weder am Standort noch im Einwirkungsbereich der Anlage befindet sich eines dieser Schutzgebiete, auf das sich das Vorhaben auswirken könnte.

Nr. 2.3.5 – Naturdenkmäler nach § 28 BNatSchG

Weder am Standort noch im Einwirkungsbereich der Anlage befindet sich ein Naturdenkmal, auf das sich das Vorhaben auswirken könnte.

Nr. 2.3.6 – Geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleen, nach § 29 BNatSchG

Weder am Standort noch im Einwirkungsbereich der Anlage befindet sich ein geschützter Landschaftsbestandteil, auf den sich das Vorhaben auswirken könnte.

Nr. 2.3.7 – Gesetzlich geschützte Biotop nach § 30 BNatSchG

Weder am Standort noch im Einwirkungsbereich der Anlage befindet sich ein gesetzlich geschütztes Biotop i. S. d. § 30 BNatSchG, auf das sich das Vorhaben auswirken könnte. Das Vorhaben befindet sich teilweise im von der Stadt Aschaffenburg kartierten Biotopfläche „Wäldchen und Einzelbäume zwischen Fasanerie und Schöntal“, welches jedoch kein gesetzlich geschütztes Biotop darstellt.

Nr. 2.3.8 – Wasserschutzgebiete nach § 51 Wasserhaushaltsgesetz (WHG), Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Abs. 4 WHG, Risikogebiete nach § 73 Abs. 1 WHG sowie Überschwemmungsgebiete nach § 76 WHG

Weder am Standort noch im Einwirkungsbereich der Anlage befinden sich Wasserschutzgebiete, Heilquellenschutzgebiete, Überschwemmungsgebiete i. S. d. § 76 WHG oder Risikogebiete i. S. d. § 73 WHG, auf die sich das Vorhaben auswirken könnte.

Durch die beiden vorhandenen Düker der Fasaneriezuleitung und des Kühruhgrabens östlich der Ringstraße wird der Wasserzufluss begrenzt. Beide Düker besitzen auf der Ostseite der Ringstraße Hochwasserabschläge, weshalb es im Bereich der „Großmutterwiese“ zu keinen Überschwemmungen i. S. d. §§ 73 und 76 WHG kommen kann.

Nr. 2.3.9 – Gebiete, in denen die in den Vorschriften der EU festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind

Weder am Standort noch im Einwirkungsbereich der Anlage befindet sich eines dieser Gebiete, auf das sich das Vorhaben auswirken könnte.

Nr. 2.3.10 – Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte i. S. d. § 2 Abs. 2 Nr. 2 Raumordnungsgesetz

Aschaffenburg ist als Oberzentrum als zentraler Ort i. S. d. § 2 Abs. 2 ROG anzusehen – das Schutzgebiet der Nr. 2.3.10 der Anlage 3 zum UVPG ist daher grds. betroffen.

Nr. 2.3.11 – In amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind

Im Bereich des Vorhabens befindet sich das Baudenkmal Nr. 700087 „Denkmal für König Ludwig I., antikisierende Ädikula mit Büste auf Hermenpfeiler, Unterbau mit Brunnen, spätklassizistisch, bez. 1897 von Architekt Paul Pfann und Bildhauer Ernst Pfeifer“ (Datenbank des Bayerischen Landesamts für Denkmalpflege).

Da nunmehr besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen bzw. Gebiete i. S. d. Nr. 2.3 der Anlage 3 zum UVPG betroffen sind, ist zu prüfen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen darauf haben kann („zweite Stufe“). In diesem Fall sind auch die Nrn. 1 und 3 der Anlage 3 zum UVPG zu betrachten.

2.3 Merkmale des Vorhabens

Die Beurteilung der Merkmale des Vorhabens richtet sich nach den in der Nr. 1 der Anlage 3 zum UVPG genannten Kriterien. Die Merkmale des Vorhabens sind über eine Zusammenstellung der jeweiligen Wirkfaktoren, also ohne Berücksichtigung des konkreten Standorts, dahingehend zu prüfen, ob durch das Vorhaben für die Vorprüfung relevante Umweltauswirkungen denkbar sind.

Nr. 1.1 – Größe und Ausgestaltung des gesamten Vorhabens und, soweit relevant, der Abrissarbeiten

Zur Größe und Ausgestaltung des Vorhabens wird auf Ziffer 1.1 (Kurzbeschreibung) verwiesen.

Das beantragte Vorhaben führt nicht zu einer Beeinträchtigung des Wesens, des überlieferten Erscheinungsbildes oder der künstlerischen Wirkung des Baudenkmal Nr. 700087 „*Denkmal für König Ludwig I., antikisierende Ädikula mit Büste auf Hermenpfeiler, Unterbau mit Brunnen, spätklassizistisch, bez. 1897 von Architekt Paul Pfann und Bildhauer Ernst Pfeifer.*“ Erhebliche

nachteilige Umweltauswirkungen auf das Baudenkmal sind nach Einschätzung des Bauordnungsamtes (Untere Denkmalschutzbehörde) daher nicht gegeben.

Nr. 1.2 – Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten

Das Vorhaben steht in Zusammenhang mit der Satzung der Stadt Aschaffenburg über die Benutzung der städt. öffentlichen Grünanlagen - Grünanlagensatzung - vom 20.04.1972 (letztmals geändert durch Änderungssatzung vom 02.07.2013), in welcher die „Großmutterwiese zwischen Deschstraße, Wittelsbacherring und Lindenallee“ als Grünfläche verzeichnet wird (Nr. 7 der Anlage zu § 1 Abs. 3 der Grünanlagensatzung).

Konflikte mit den Zielen und Vorgaben der städt. Grünanlagensatzung haben sich nach Beteiligung des für den Vollzug der Satzung und die Pflege der Grünanlage zuständigen Garten- und Friedhofsamtes nicht ergeben.

Nr. 1.3 – Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Durch die Erneuerungsmaßnahme ergeben sich Änderungen in der Nutzung natürlicher Ressourcen. Die Gewässereigenschaften und der ökologische wie auch chemische Zustand des Oberflächenwasserkörpers werden durch die Maßnahme nicht verschlechtert. Durch die offene Grabenausbildung und Wasserführung ist eine Aktivierung der chemisch-biologischen Prozesse zu erwarten und das Potenzial zur Selbstreinigung und –regulierung wird nachhaltig verbessert. Durch die Herstellung eines neuen Bachbettes und die damit verbundene Stilllegung der Verrohrung wird das Potenzial zur Grundwasserneubildung grundsätzlich erhöht. Die Hauptwerte und das Abflussgeschehen des Gewässers Kühruhgraben bleiben nahezu unverändert. Das Vorhaben liegt weder in einem Wasserschutzgebiet noch einem Überschwemmungsgebiet i. S. d. § 76 WHG. Bestehende Gewässerbenutzungen sind nicht bekannt. Für das Schutzgut Wasser kommt es aufgrund der offenen Wasserführung zu einer Verbesserung.

Bezogen auf die Gewässerökologie stellt das Vorhaben ebenfalls eine Verbesserung des aktuellen gewässerökologischen Zustands und damit auch des Naturhaushaltes dar. Durch die Offenlegung des Bachabschnittes erfolgt zudem eine Aufwertung des Landschaftsbildes.

Das Plangebiet befindet sich teilweise in dem von der Stadt Aschaffenburg kartierten (nicht gesetzlich geschützten) Biotop Nr. 1196 „Wäldchen und Einzelbäume zwischen Fasanerie und Schöntal.“ Besondere Lebensraumqualitäten oder Vorkommen besonders geschützter Arten sind auf bzw. im Umfeld der durch Spiel- und sonstigen Erholungsbetrieb stark genutzten Grünflächen, nicht vorhanden. Durch die geplante Trassenwahl und Verrohrungsabschnitte bleibt der Baumbestand von wenigen Ausnahmen abgesehen, grundsätzlich erhalten. Eine Linde, eine schiefwüchsige Hainbuche und ein Teilbereich eines Gehölzes sollen beseitigt werden. Der Verlust von Bäumen bzw. Gehölzen wird durch die Neupflanzung von sechs Bäumen mittelgroßer Lieferqualität ersetzt.

Aus fischereifachlicher Sicht stellt die geplante Offenlegung des Gewässers eine Aufwertung bzw. Verbesserung zum IST-Zustand dar – negative Auswirkungen aus fischereifachlicher Sicht sind nicht zu erwarten.

Land-, Wald- und Forstwirtschaft werden durch das Vorhaben nicht beeinflusst.

Nr. 1.4 – Erzeugung von Abfällen i. S. v. § 3 Abs. 1 und 8 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG)

Gemäß den Anlagen 2-4 der Antragsunterlagen (zeichnerische Darstellung der Bodenaufschlüsse nach DIN EN ISO 14688, Ergebnisse der bodenmechanischen Laborversuche und den Analyseergebnissen der drei Bodenmischproben MP 1-3 gemäß

LAGA sowie für die MP 2 ergänzend gemäß der Deponieverordnung) fällt bei den Bauarbeiten Bodenaushub an, der gemäß LAGA M 20 (1997) eine Zuordnung von < Z2 ergab und daher als Abfall i. S. d. § 3 Abs. 4 KrWG einzustufen ist.

Ob eine Verwertung des Oberbodens mit dem Zuordnungswert Z 1.2 (gemäß LAGA M 20) vor Ort erfolgen kann (z.B. durch Wiedereinbau im Bachbett und z.T. im wasserdurchströmten Bereich) richtet sich nach den Ergebnissen der vorzunehmenden Beprobung nach LAGA PN 98 (Haufwerksbeprobung) und vorbehaltlich der wasserwirtschaftlichen Bewertung durch das Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg.

Gefährliche Abfälle i. S. d. § 3 Abs. 5 KrWG fallen für das Vorhaben nicht an.

Nr. 1.5 – Umweltverschmutzung und Belästigungen

Abgasemissionen

Durch das Vorhaben sind keine Abgasemissionen zu erwarten.

Wassergefährdende Stoffe

Durch das Vorhaben wird kein Umgang mit wassergefährdenden Stoffen zugelassen noch ist dieser zu erwarten.

Nr. 1.6.1 ...verwendete Stoffe und Technologien

Die einschlägigen Unfallverhütungs-, Arbeitsschutz- und Sicherheitsvorschriften werden beim Bau der neuen Gewässertrasse eingehalten. Besondere Sicherheitseinrichtungen werden nicht erforderlich. Vorsorglich werden an den Böschungsköpfen der Verrohrungsabschnitte Knieholmgeländer als Absturzsicherung eingebaut.

Nr. 1.7 Risiken für die menschliche Gesundheit, z. B. durch Verunreinigung von Wasser oder Luft

Von Seiten des Gesundheitsamtes Aschaffenburg bestehen gegen die Offenlegung des Kühruhgrabens keine Einwände.

2.4 Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen

Da das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hat, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele der Schutzgebiete betreffen, kommt es auf die weitere Voraussetzung („nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären“) nicht mehr an.

3 Ergebnis der Vorprüfung

Für die Offenlegung des Kühruhgrabens im Bereich der „Großmutterwiese“ (Fl.-Nrn. 3853 und 3854, Gemarkung Aschaffenburg) wurde eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 Abs. 2 UVPG durchgeführt. Es wurden der Standort des Vorhabens, die Merkmale des Vorhabens sowie die Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen bezogen auf die besonderen örtlichen Gegebenheiten überschlüssig in zwei Stufen geprüft und in diesem Bericht dargelegt.

Insgesamt ergibt sich aus der standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls, dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Für das Vorhaben besteht somit keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

4 Abschließende Hinweise

Sofern eine Vorprüfung durchgeführt wurde, hat die zuständige Behörde die Feststellung, ob eine UVP-Pflicht besteht, gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG der Öffentlichkeit bekanntzugeben.

Die Feststellung, dass im vorliegenden Fall eine UVP unterbleibt, wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Stadt Aschaffenburg im „Main-Echo“ vom 26.07.2019 sowie auf der Internetseite der Stadt Aschaffenburg veröffentlicht.

Die Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Dieser Bericht wird der Öffentlichkeit gemäß den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes (UIG) zugänglich gemacht.

Jan Hartmann

Aschaffenburg, den 15.07.2019

Stadt Aschaffenburg
Amt für Umwelt- und Verbraucherschutz
-Untere Wasserbehörde-